



Luxembourg, 10. März 2020

PRESSEMITTEILUNG 02/2020

Urteil in der Rechtssache Case E-3/19 *Gable Insurance AG in Konkurs*

VORABENTSCHEIDUNG ZUR SOLVABILITÄT II-RICHTLINIE HINSICHTLICH DES LIQUIDATIONSVERFAHRENS EINES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS

Mit Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof eine Vorlagefrage des Fürstlichen Landgerichts bezüglich der Auslegung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ("die Richtlinie") beantwortet.

Gable Insurance AG in Konkurs (im Folgenden: Gable Insurance) ist ein liechtensteinisches Versicherungsunternehmen. Am 17. November 2016 wurde das Konkursverfahren über die Gable Insurance eröffnet. Neue Versicherungsforderungen wurden trotz der Auflösung sämtlicher Versicherungsverträge der Gable Insurance vier Wochen nach Eröffnung des Konkursverfahrens angemeldet. Dazu zählen auch Forderungen, bei denen die versicherten Ereignisse vor der Konkurseröffnung stattgefunden hat, der Schaden aber noch nicht bekannt ist.

Das nationale Gericht ersuchte um die Auslegung der Artikel 268, 274, 275 und 282 der Richtlinie, einschliesslich des Begriffs "Versicherungsforderung" und der Art und Weise, wie solche Forderungen im Verlauf des Liquidationsverfahrens ermittelt und behandelt werden.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das versicherte Ereignis vor der Aufhebung des Versicherungsvertrages eingetreten sein muss, damit es sich um eine Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie handelt. Allerdings kann der Anwendungsbereich des Begriffs „Versicherungsforderung“ nicht auf Forderungen beschränkt werden, die vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstanden sind, angemeldet oder festgestellt wurden, wenn die Forderung noch nicht vollständig ermittelt werden kann. Gemäss Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie sind die speziellen Regelungen und Bedingungen für die Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen einschliesslich zeitlichen Beschränkungen für die Anmeldung von Forderungen und die endgültige Bestimmung der Höhe einer Versicherungsforderung in Fällen, in denen einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind, im nationalen Recht festzulegen. Eine Forderung wegen einer geschuldeten Prämie infolge der Aufhebung eines Vertrags nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens stellt dem Wortlaut von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 zufolge keine Versicherungsforderung dar.

Weiterhin stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie die EWR-Staaten weder verpflichten noch daran hindern für die Beendigung des Liquidationsverfahrens einen Vergleich vorzusehen.

Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie nationalen Vorschriften zur Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Versicherungsforderungen, die zu einer unterschiedlichen Kategorisierung und Rangordnung von

Versicherungsforderungen führen, nicht entgegensteht, sofern diese Vorschriften gewährleisten, dass Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen bevorzugt behandelt und Versicherungsgläubiger gleichbehandelt werden.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.